

**Sitzungsvorlage Nr. VIII/211
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss

11.11.2010

Betreff: Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes für die
Gemeinde Rosendahl

FB/Az.:

Produkt: 01/01.001 Politische Organe und Gremien

Bezug: Rat, 07.10.2010, SV VIII/187, TOP 7 ö.S.

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: geschätzt bis zu 60.000,-- €

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: Mittel stehen nicht zur Verfügung

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Wird in der Sitzung erarbeitet.

Sachverhalt:

Der als **Anlage** nochmals beigefügte Antrag aller im Rat der Gemeinde Rosendahl vertretenen Fraktionen vom 01.09.2010 wurde vom Rat am 07.10.2010 zur Vorberatung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Nach diesem gemeinsamen Fraktionsantrag soll die Verwaltung beauftragt werden, bis zum 01.04.2011 einen Entwurf zu einem Gemeindeentwicklungskonzept als Grundgerüst vorzulegen.

Dieser Entwurf soll eine Präambel enthalten, in der die grundsätzliche Ausrichtung der Gemeinde Rosendahl dargestellt wird, u. a. Verwaltungsvereinfachung, Konsolidierung der Finanzen, Wirtschaftsförderung, Familienfreundlichkeit, Umweltschutz, der Umgang mit Ressourcen.

Zudem muss das Konzept die Masterpläne Schulentwicklung, Kindergärten, Infrastruktur, Flächenplanung, Dorfgestaltung, Feuerwehr enthalten.

Zu diesem Antrag sind folgende Anmerkungen notwendig bzw. Fragen zu beantworten.

Zunächst zu den geforderten **Masterplänen**:

1. Schulentwicklung

Die letzte Schulentwicklungsplanung der Gemeinde Rosendahl wurde anlässlich der Errichtung der Verbundschule Legden Rosendahl durch das Fachbüro Komplan aus Bochum erstellt.

Hier stellt sich die Frage, soll dieser Schulentwicklungsplan so unverändert in das Gemeindeentwicklungskonzept einfließen oder durch das Fachbüro zunächst eine Fortschreibung erfolgen. Letzteres wäre notwendig, wenn es hierzu einen Anlass gebe, z. B. die Weiterentwicklung der Verbundschule zu einer Gemeinschaftsschule.

2. Kindergärten

Die Planung für die Kindergärten liegt in der Zuständigkeit des Kreises Coesfeld. Das Kreisjugendamt erstellt in der Regel jährlich eine Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplanes für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt und legt diesen den betroffenen Städten und Gemeinden zur Stellungnahme vor. Die letzte Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplanes des Kreises Coesfeld erfolgte am 17.02.2010.

Aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeit des Kreisjugendamtes können Kindergärten nicht Gegenstand einer Gemeindeentwicklungsplanung sein.

3. Flächenplanung

Die Flächenplanung einer Gemeinde erfolgt durch den Flächennutzungsplan. Die Verwaltung ist technisch nicht in der Lage, einen Flächennutzungsplan oder auch andere Bauleitpläne zu erstellen. Die Erstellung müsste durch ein Fachbüro erfolgen.

4. Dorfgestaltung

Bei der Dorfgestaltung geht es um die Gestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Die Verwaltung ist technisch nicht in der Lage, entsprechende Straßenplanungen zu erstellen. Auch diese müssten durch ein Fachbüro erstellt werden.

5. Feuerwehr

Gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) haben die Gemeinden Brandschutzbedarfspläne aufzustellen und fortzuschreiben. Im Haushalt 2010 der Gemeinde wurden für die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes 8.500,-- € veranschlagt. Der Auftrag hierfür wurde nach dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung erteilt. Der Entwurf der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes wird zurzeit erstellt und in der nächsten Sitzung des HFA Anfang Februar 2011 vorgestellt.

6. Infrastruktur

Hier ist zunächst die Frage zu klären, welche Infrastruktur gemeint ist und in welcher Form diese dargestellt werden soll.

Des Weiteren zur geforderten **Präambel**:

Mit der Präambel ist sicherlich ein Leitbild für die Gemeinde gemeint. Ein Leitbild kann jedoch nicht von einer Verwaltung erstellt werden. Hier ist der Rat als oberstes Organ der Gemeinde gefordert, die grundsätzliche Ausrichtung der Gemeinde festlegen. Üblicherweise werden in einem solchen Prozess auch die Bürger mit einbezogen. Auch für die Leitbilderstellung ist eine fachliche Unterstützung notwendig.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes nur mit Unterstützung eines Fachbüros möglich ist.

Je nach Umfang sind hierfür Kosten in Höhe von bis zu 60.000,-- € zu erwarten, die genaue Höhe der Kosten kann jedoch erst nach Einholung von Angeboten angegeben werden.

Im Haushalt 2010 stehen Mittel hierfür jedoch nicht zur Verfügung.

Eine Nachfrage beim Regionalmanager für die LEADER-Region Baumberge, Herrn Wellmer von der wfc, hat ergeben, dass die Nettoausgaben für ein Gemeindeentwicklungskonzept (Kosten ohne Mehrwertsteuer) mit 60 % aus dem LEADER-Programm gefördert werden können.

Vom HFA ist daher zunächst zu entscheiden, wie weiter Verfahren werden soll, ob. z. B. konkrete Angebote hierfür eingeholt und Haushaltsmittel im Haushaltplanentwurf für 2011 vorgesehen werden sollen.

Stellungnahme des Kämmers:

Planungsaufwendungen sind als Teil der Erwerbs- bzw. Erstellungskosten für Vermögensgegenstände nur dann aktivierungsfähig, wenn diese dem jeweiligen Vermögensgegenstand eindeutig und vollständig zugeordnet werden können. Da es sich bei der Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes, unabhängig von der Schwerpunktsetzung in verschiedenen Bereichen, um die Erstellung bzw. Erarbeitung allgemeiner Grundlagen für angestrebte künftige Entwicklungen in der Gemeinde handelt, aus denen sich konkrete Maßnahmen, ggf. auch Investitionen allenfalls ableiten lassen, fehlt es für eine Aktivierung an der eindeutigen und vollständigen Zuordnungsfähigkeit zu einzelnen Vermögensgegenständen.

Ausgaben für ein Gemeindeentwicklungskonzept sind daher in vollem Umfang Aufwand des entsprechenden Haushaltsjahres und wirken damit, soweit sie nicht durch Zuweisungen und Zuschüsse Dritter neutralisiert werden, in vollem Umfang ergebnisbelastend.

Im Hinblick auf das genehmigte Haushaltssicherungskonzept (HSK) zum Haushalt 2010 ist dabei von Bedeutung, dass Haushaltsmittel für die Erstellung bzw. Erarbeitung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes weder im aktuellen Haushaltsjahr noch in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung veranschlagt sind. In der Geltungsphase des HSK (2010 - 2014) sind zusätzliche bzw. bisher nicht eingeplante Belastungen des Haushaltes grundsätzlich jedoch nur dann und insoweit zulässig, als sie die Konsolidierung der gemeindlichen Finanzen nicht gefährden.

Eine Ausnahme bilden dabei lediglich zusätzliche Aufwendungen

- zu deren Erbringung eine rechtliche Verpflichtung besteht,
- denen eine vertragliche Verpflichtung zugrunde liegt, deren Begründung bereits vor Geltung des HSK eingegangen wurde und deren Aufhebung bzw. Abänderung nicht möglich ist,

- die für die Beseitigung bzw. Vermeidung von Schadensereignissen entstehen,
- deren Nichterbringung die Entwicklung der Gemeinde zukünftig in unverhältnismäßigem Umfang beeinträchtigen bzw. finanziell zusätzlich belasten würde.

Eine Gefährdung der Konsolidierung nach dem HSK ist nur dann nicht gegeben, wenn die zusätzlichen Aufwendungen durch entsprechende Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen an anderer Stelle neutralisiert werden können. Allerdings gilt dies auch nur dann, wenn die zusätzlichen Spielräume nicht bereits durch vorstehend aufgelistete unvermeidbare Mehraufwendungen in Anspruch genommen werden müssen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass zusätzliche Belastungen bei den Kreisumlagen zu befürchten sind (*Stichwort: Defizitprognose im Haushalt des Landschaftsverbandes*) eröffnen Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen an anderer Stelle im kommenden Haushaltsjahr kaum zusätzliche Spielräume. Erhöhtem Konsolidierungsdruck durch zusätzliche Aufwendungen muss daher voraussichtlich mit einer weiteren Anhebung der Realsteuerhebesätze begegnet werden.

Aus diesem Grund ist es m. E. dringend geboten, zusätzliche Aufwendungen zum jetzigen Zeitpunkt soweit irgend möglich zu vermeiden und entsprechende Maßnahmen und Vorhaben solange zurückzustellen, als deren Umsetzung nicht ohne zusätzliche HSK-Belastungen und damit letztlich Steueranhebungen möglich ist.

Niehues
Bürgermeister

Isfort
Kämmerer